



Segelflugsportverein
Postfach 1402
67448 Hassloch / Pfalz
www.sfsv-hassloch.de

*Mitglied im Luftsportverband Rheinland -Pfalz
und dem Deutschen Aero - Club e.V.*

Satzung

Stand April 2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Segelflugsportverein Hassloch/Pfalz e.V.“
2. Er hat den Sitz in Hassloch/Pfalz und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel ist das Betreiben und Fördern des Luftsportes, Modellsports und Modellbau sowie Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Innerhalb des Vereins ist jede parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Betätigung verboten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 1. Aktiven Mitgliedern
 2. Förderern
 3. Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens 1 Jahr nach Antragstellung, wenn der Antragsteller in der Probezeit aktiv an dem Vereinsleben teilgenommen (siehe Pflichten der Mitglieder gemäß §4 der Satzung), während dieser Zeit seine Beiträge geleistet und der Vorstand seine Aufnahme durch Mehrheit beschlossen hat.
3. Bei minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Stimmberechtigt ist jeder, der nach der Probezeit aufgenommen wurde und das 16. Lebensjahr erreicht hat.
5. Ummeldungen und Austritte von Mitgliedern, sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres nur für das gesamte darauf folgende Jahr möglich.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Loyales, anständiges und kameradschaftliches Verhalten
2. Nach außen Stillschweigen über Vereinsangelegenheiten zu bewahren
3. Interessierte Besucher, vor allem von Behörden und Organisationen sind unverzüglich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands weiterzuleiten
4. Satzung und alle ergänzenden Ordnungen sind einzuhalten
5. Die Anweisungen der Funktionsträger sind zu befolgen
6. Die Kantinenrechnung ist bei Wechsel des Kantinendienstes zu begleichen.
7. Alle aktiven Mitglieder leisten Arbeitsstunden gemäß der Gebühren- und Arbeitsstundenordnung
8. Alle Mitglieder zahlen Beiträge gemäß §5 der Satzung
9. Teilnahme an Sitzungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Jedes Mitglied, mit Ausnahmen von Ehrenmitgliedern, hat Beiträge zu zahlen. Art und Höhe sind in der Gebühren- und Arbeitsstundenordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss kann vom Vorstand bei groben oder wiederholten fahrlässigen Verstößen gegen die Flugsicherheit, gegen Vorschriften nach den Gesetzen und Verordnungen aus dem Luftrecht, aus der Flugbetriebsordnung, gegen diese Satzung und den dazugehörigen Ordnungen (Gebühren- und Arbeitsstundenordnung) und bei Vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds ausgesprochen werden. Bei wiederholter Fahrlässigkeit muss eine Mahnung unter Hinweis auf diesen Paragraphen der Satzung vorausgegangen sein. Bei Einspruch des Betroffenen innerhalb 10 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlussbescheids, wird innerhalb von 6 Wochen die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung über seinen Fall mit einfacher Mehrheit beschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht seine Mitgliedschaft.
Der Vereinsausschluss tritt automatisch in Kraft, wenn ein Mitglied mit Zahlungen länger als ein ½ Jahr im Rückstand ist.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem geschäftsführendem Vorstand: a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Schriftführer
d) KassenverwalterDer geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen.
2. Dem erweiterten Vorstand: a) Flugreferent
b) Jugendreferent
c) Technischer Referent
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches Stimmrecht hat. Dieses muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
5. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der unter 1.1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag zu vertagen.
7. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat alle vereinseigenen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und umgehend dem Vorstand zurück zugeben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Verwalten des Vereinsvermögens
3. Beschlussfassung über erforderliche Beiträge und Umlagen (mit Ausnahme des Jahresbeitrages) in einer Gebühren- und Arbeitsstundenordnung
4. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
5. Erstellen einer Flugplatzordnung
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. Einberufung der Mitgliederversammlung
8. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung
2. Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit)
3. Verlegung des Vereinsitzes

4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Die Mitglieder sind über die eingegangenen Anträge per Aushang im Vereinsheim zu informieren. Dringlichkeitsanträge, die das Wohl des Vereines betreffen, können direkt in der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen behandelt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der hervorgehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Förderer haben kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Ein Mitglied mit Beitrags- oder Umlagenrückstand ist nicht stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfähigkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Segelflugsportverein Hassloch Pfalz e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Luftsportverband Rheinland-Pfalz, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beitritt zum Dachverband

Der Segelflugsportverein Hassloch/Pfalz e.V. ist Mitglied im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. und damit des Deutschen Aero-Clubs e.V.
Der Verein ist im regionalen Fachverband Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V.

§ 14 Durchführung dieser Satzung

1. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung, tritt die Satzung vom Januar 1999 außer Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Finanzamt oder vom Vereinsregistergericht geforderter Änderungen dieser Satzung anstelle der Mitgliederversammlung zu beschließen und Vollmacht zur Anmeldung beim Vereinsregistergericht zu erteilen.